



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS

Abteilung Bevölkerungsstudien und Haushaltssurveys

BFS, Februar 2010

Erhebung der Personen in den Kollektiv- haushalten (KHH)

Vorgehen in den Kantonen

Version 1.1

Was sind Kollektivhaushalte?

Als **Kollektivhaushalte (KHH)** gelten¹:

1. Alters- und Pflegeheime
2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche
3. Internate und Studentenwohnheime
4. Institutionen für Behinderte
5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich
6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs
7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende
8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen

Als Kollektivhaushalt gilt ein Haushalt nur, wenn er in eine der obigen Kategorien passt.

Nicht als Kollektivhaushalte gelten insbesondere:

Hotels, Jugendherbergen, Zelt-/Wohnwagenplätze, Personalhäuser

Grenzfälle

- Alterswohnungen:
Alters- und Pflegeheime sind klassische KHH. Viele ältere Menschen leben in Alterswohnungen, die von Heimen vermietet werden. Diese Wohnungen bieten die Möglichkeit zu autonomer Lebensführung (z. B. eigene Küche). Auch der Grad der Betreuung ist in der Regel gering. Die Personen in diesen Wohnungen sind als Privathaushalte zu führen.
- Asylsuchende:
Asylsuchenden in speziell vorgesehenen Institutionen (z. B. Durchgangszentren) wird die Haushaltsart „Kollektivhaushalt“ zugewiesen. Wenn sie jedoch in eigenen Wohnungen leben, gilt die Haushaltsart „Privathaushalte“.

¹ Registerharmonisierungsverordnung (RHV, SR 431.021), Art. 2

Vorgehen in den Kantonen

Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz (RHG) besagt, dass in den Einwohnerregistern diejenigen Personen zu führen sind, die sich in der betreffenden Gemeinde niedergelassen haben oder sich dort aufhalten. Die Definition der Begriffe Niederlassungs- und Aufenthaltsgemeinde ergibt sich aus Art. 3 Bst. b und c RHG. Art. 2 Registerharmonisierungsverordnung (RHV) definiert die Kollektivhaushalte abschliessend.

Der Bund hat seine Praxis bei der Erfassung der Personen in Kollektivhaushalten seit Inkrafttreten von Registerharmonisierungsgesetz und –verordnung gelockert.

Dies betrifft insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten, die bisher nicht im Register geführt worden sind, da sie für die operative Führung des Einwohnerregisters im melderechtl. Sinne nicht relevant sind. Diese Kategorien, darunter fallen z.B. Spitäler Gefängnisse, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende etc., können je nach Kanton unterschiedlich sein. Diese Personen müssen gemäss der gelockerten Praxis des Bundes auch künftig nicht im Einwohnerregister geführt werden. Stattdessen werden sie über eine separate Erhebung erfasst.

Nach Art. 9 RHV ist durch den Kanton sicherzustellen, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten dem BFS gemeldet werden, sei es durch das Führen dieser Personen im Einwohnerregister, sei es durch eine direkte Meldung des Kollektivhaushaltes ans BFS.

In Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen des Bundes wurde in den meisten Kantonen ein Vorgehen gewählt, das Einwohnerämter und Kollektivhaushalte möglichst wenig belastet.

Fall A:

Kollektivhaushalte, deren Bewohnerinnen und Bewohner im Einwohnerregister geführt werden

Bewohnerinnen und Bewohner der folgenden KHH-Typen werden in der Regel im Einwohnerregister geführt

- Alters- und Pflegeheime
- Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche
- Internate und Studentenwohnheime
- Institutionen für Behinderte
- Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen

Die Daten von Kollektivhaushalten, die systematisch im Einwohnerregister geführt werden, werden im Rahmen der normalen Datenlieferung² an das Bundesamt für Statistik übermittelt. Eine separate Erhebung ist bei diesen Kollektivhaushalten nicht erforderlich.

Fall B:

Kollektivhaushalte, deren Bewohnerinnen und Bewohner *nicht* im Einwohnerregister geführt werden

Bewohnerinnen und Bewohner der folgenden KHH-Typen werden in der Regel **nicht** im Einwohnerregister geführt

- Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich
- Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs
- Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende

² 4 x jährlich mit allen Merkmalen

Die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Kollektivhaushalte werden einmal jährlich mit Stichtag 31. Dezember über eine separate Erhebung erfasst.

Der Ablauf der Erhebung bei den Kollektivhaushalten ist wie folgt:

Schritt 1:

Der Kanton stellt den Einwohnerämtern die Liste der Kollektivhaushalte zur Aktualisierung zu. Bis Ende September

Diese enthält pro Kollektivhaushalt auch die Information, ob er im Einwohnerregister geführt wird (→ Fall A) oder nicht (→ Fall B)

Schritt 2:

Die Einwohnerämter aktualisieren die Liste der Kollektivhaushalte und retournieren sie an den Kanton. Bis Ende Oktober

Schritt 3:

Der Kanton überprüft die Liste und nimmt in Absprache mit den Gemeinden Korrekturen vor. Erste Novemberhälfte

Die korrigierte Liste wird den Einwohnerämtern mit der Aufforderung zugestellt, die Erhebung bei den Kollektivhaushalten zu starten (nur KHH, die nicht im Einwohnerregister geführt werden).

Schritt 4:

Die Einwohnerämter ... Ende November

- stellen den Kollektivhaushalten das Excel-File „Vorlage für die Erfassung in den Kollektivhaushalten“ zu.
- fordern die Kollektivhaushalte auf, alle Bewohnerinnen und Bewohner, **die sich am 31. Dezember seit mindestens drei Monaten³** im Kollektivhaushalt aufhalten, in der Excel-Liste „Vorlage für die Erfassung in den Kollektivhaushalten“ zu erfassen.

Pro Bewohnerin oder Bewohner sind anzugeben:

- Local-Person-ID⁴
- AHV-Versichertennummer
- Amtlicher Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Zivilstand
- Staatsangehörigkeit
- Zuzugsdatum (Datum des Einzugs in den KHH)
- Gemeinde des Hauptwohnsitzes
- Wohnadresse
- beauftragen die Kollektivhaushalte, das ausgefüllte Excel-File „Vorlage für die Erfassung in den Kollektivhaushalten“ bis zum 15. Januar an das Bundesamt für Statistik zu übermitteln (über einen vom Bundesamt für Statistik zur Verfügung gestellten Lieferkanal⁵)

³ Mindestens die 3 letzten Monate des Jahres

⁴ ID der Person ist auf der Liste eindeutig

⁵ Secure File Transfer

Schritt 5:

Die Kollektivhaushalte ...

Bis 15. Januar

- füllen die Excel-Liste „Vorlage für die Erfassung in den Kollektivhaushalten“ aus
- übermitteln die ausgefüllte Excel-Liste direkt an das BFS
- bewahren die an das BFS gelieferten Daten mindestens bis zum 30. April des Jahres, welcher auf den Stichtag folgt, auf (für allfällige Rückfragen)

Schritt 6:

Der Kanton meldet Kollektivhaushalte, die noch nicht geliefert haben oder bei denen Rückfragen erforderlich sind, an die Einwohnerämter. Die Einwohnerämter führen das Mahnwesen bzw. die Rückfragen durch. Falls nötig übermitteln die Kollektivhaushalte einen korrigierten Datensatz an das Bundesamt für Statistik.

Ab Mitte Januar

Bemerkung: von Mitte Januar bis Ende Januar werden die Daten der Kollektivhaushalte, die mit Mindestanforderungen liefern, beim BFS in die Daten der Gemeinden integriert.

Wie erfolgt die Zuordnung der Kollektivhaushalte zu Fall A oder Fall B?

Massgeblich für die Frage, ob ein Kollektivhaushalt in die separate Erhebung eingeschlossen werden muss (Fall B) ist die „Liste der Kollektivhaushalte“, die der Kanton den Einwohnerämtern jeweils im Herbst zur Aktualisierung übergibt. Diese enthält pro Kollektivhaushalt die Information, ob er systematisch und vollständig im Einwohnerregister geführt wird oder nicht. Für alle KHH, die nicht im Einwohnerregister geführt werden, muss die separate Erhebung durchgeführt werden.

Ist nicht sicher, ob Personen eines Kollektivhaushaltes systematisch und vollständig im Einwohnerregister erfasst werden, empfiehlt das Bundesamt für Statistik, die Erhebung gemäss Fall B durchzuführen, d.h. die Excel-Liste vom betroffenen Kollektivhaushalt ausfüllen zu lassen. Eventuelle Doppelerfassungen (zwischen den von der Gemeinde gelieferten Einwohnerregisterdaten und den Meldungen der Kollektivhaushalte) werden vom Bundesamt für Statistik bereinigt.

Weitere Informationen

Auf der Webseite des Bundesamtes für Statistik finden sich die folgenden Dokumente

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/04/02.html>

- Guidelines zur Abgrenzung Kollektivhaushalte – Privathaushalte
- Erhebung der Kollektivhaushalte, Mindestanforderungen des BFS
- Vorlage für die Erfassung in den Kollektivhaushalten

Fragen zur Umsetzung:

- Service clientèle BFS: E-Mail : harm@bfs.admin.ch / Tel.: 0800 866 700